



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 17. September 2008

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Josef Philip Winkler u. a. und der Fraktion Bündnis 90/Die
Der neue deutsche Einbürgerungstest
BT-Drucksache 16/10183**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler u. a. und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Der neue deutsche Einbürgerungstest

BT-Drucksache 16/10183

Antworten:

Vorbemerkung:

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 2116) hat „ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“ als zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzung eingeführt und ab 1. September 2008 den Einbürgerungstest vorgeschrieben. Zugleich ist das Bundesministerium des Innern in § 10 Abs. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ausdrücklich ermächtigt worden, die Prüfungsmodalitäten für den Einbürgerungstest durch einfache Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Dabei ist kein Parlamentsvorbehalt gemacht worden, nach dem sich z. B. der Innenausschuss des Deutschen Bundestages mit Details einzelner Testfragen hätte befassen müssen.

Die Innenministerkonferenz der Länder hatte sich bereits im Mai 2007 mit dem Konzept „Bundeseinheitliche Standards für das Einbürgerungsverfahren“ auf das Rahmencurriculum für den Einbürgerungskurs verständigt und dabei die Kursdurchführung für die Länderebene reklamiert. Die vom Bundesministerium des Innern erlassene Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 hat nur das umgesetzt, was der Gesetzgeber bereits mit der Verknüpfung „auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ in § 10 Abs. 7 StAG vorgegeben hatte. So folgt auch der Fragenkatalog, den das mit der Testentwicklung beauftragte Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) vorgelegt hat, strikt den curricularen Vorgaben, die sich gemäß § 10 Abs. 7 StAG aus § 43 Abs. 3 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Integrationskursverordnung ergeben. Bei dem vom Bundesministerium des Innern mit der Testentwicklung beauftragten IQB handelt es sich um ein international renommiertes und von den 16 Bundesländern gemeinsam finanziertes Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin, das u. a. für die Kultusministerkonferenz schulische Bildungsstandards evaluiert und weiterentwickelt. Die Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 hat nun den bundeseinheitlichen Einbürgerungstest und

das Rahmencurriculum für die Einbürgerungskurse der Länder verbindlich festgeschrieben.

Der Gesamtkatalog von 310 Testfragen und die daraus entwickelten Prüfungsfragebögen mit je 33 Fragen ist ein vom IQB sorgfältig austariertes Gesamtpaket leichter, mittelschwerer und anspruchsvoller Testfragen auf dem Sprachniveau B 1 GER (untere Stufe der selbständigen Sprachanwendung). Die Fragen sind nach wissenschaftlichen Kriterien an verschiedenen Vergleichsgruppen (Hauptschüler, Realschüler, Schüler Berufsbildender Schulen mit und ohne Migrationshintergrund sowie Teilnehmern an Integrationskursen) unter Praxisbedingungen in Pilotverfahren erfolgreich getestet worden. Die Fragen greifen dabei exemplarisch die Themenfelder „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“ auf, die mit dem Orientierungskurs nach der Integrationskursverordnung und dem daraus abgeleiteten Curriculum für den vertiefenden Einbürgerungskurs bereits vorgegeben waren.

Es ist jedoch leider in der Kürze des für die Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht möglich, 35 Fragen mit zum Teil bis zu 13 Unterfragen zu den Details von einzelnen Testfragen zu beantworten. Das IQB hat den Fragenkatalog mit Hilfe von Expertenteams aus geschulten Lehrkräften, eigenen Wissenschaftlern und externen Experten entwickelt, in Pilotstudien getestet, auf der Basis repräsentativer Stichproben normiert und von Sprachwissenschaftlern und -praktikern eingehend auf seine Vereinbarkeit mit dem vorgegebenen Sprachniveau B 1 GER prüfen lassen. Soweit die Fragesteller der Kleinen Anfrage u. a. nach Motiven fragen, weshalb einzelne Testfragen überhaupt und warum in dieser konkreten Form in den Fragekatalog aufgenommen worden sind, und anhand vermeintlicher Widersprüche Schlussfolgerungen zur wissenschaftlichen Validität des Test ziehen, müssten für die Detailbeantwortung alle diese an der Erarbeitung beteiligten Expertenteams eingeschaltet und zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert werden.

Die Bundesregierung wird deshalb in allgemeiner Form zu den drei von den Fragestellern gebildeten Frageblöcken der Kleinen Anfrage („A. Falsche Fragen/Antworten“, „B. Unfaire Fragetechnik“ und „C. Integrationspolitisch irrelevante Fragen“) antworten.

Zum Fragenblock A. Falsche Fragen / Antworten:

Zu den curricularen Vorgaben für die Auswahl der Fragen wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das vorgegebene Sprachverständnisniveau B 1 GER es mit sich bringt, die Testfragen des Einbürgerungstests für einen Personenkreis zu formulieren, der gerade die untere Stufe der selbständigen Anwendung der deutschen Sprache erreicht hat. Mithin müssen die Fragen und Antwortalternativen einfach und verständlich abgefasst sein und sich auf das Wesentliche konzentrieren, auf das sich ein Einbürgerungsbewerber, ggf. durch Besuch eines speziellen Einbürgerungskurses, vorbereiten kann. Deshalb können nur knappe idealtypisch umschreibende Begriffe verwendet werden, die nicht alle Facetten eines komplexen Themas darstellen können, die ansonsten nur Fachspezialisten geläufig sind.

Die Testteilnehmer werden vorher ausführlich mit der Testsystematik vertraut gemacht, nach der bei diesem Multiple-Choice-Test jeweils nur eine der für jede Frage vorgegebenen vier Antwortalternativen richtig ist, folglich drei insoweit als falsch anzusehen sind. Dadurch hat sich schon in der Pilotphase gezeigt, dass die meisten auf Anhieb die Zielrichtung der Frage erfassen und mit ihrem Alltagswissen richtig ankreuzen. Dabei hinterfragen sie nicht kritisch, ob die einzelne Fragestellung vielleicht doch missverständlich sein könnte, weil die vorgegebenen Antwortalternativen nicht all das abdecken, was versierte Spezialisten zu weiteren Aspekten des Themas beitragen könnten. So erkennen sie sofort, dass in Frage 5 nach dem „Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung“ des Art. 13 GG gefragt wird, und wissen oder haben in der Vorbereitung gelernt, was dieses Grundrecht im Kern beinhaltet und dass allenfalls ihr Vermieter nach dem Mietvertrag und / oder unter bestimmten Voraussetzungen darum bitten darf, die Wohnung besichtigen zu dürfen. Im Pilotverfahren haben 68% der getesteten Teilnehmer, die sich nicht gezielt vorbereiten konnten, die Frage 5 auf Anhieb richtig beantwortet.

Allen Einbürgerungsbewerbern ist zudem bewusst, dass sie für eine erfolgreiche Testteilnahme keineswegs alle Fragen des Gesamtkataloges sicher beherrschen müssen, sondern auf ihrem Prüfungsfragebogen von 33 Fragen (zu je einem Drittel leichter, mittelschwerer und anspruchsvoller Art) lediglich 17 Fragen richtig ankreuzen müssen. Ihre Einbürgerung hängt somit nicht davon ab, ob sie die eine oder andere anspruchsvolle Frage falsch beantwortet haben. Da alle in den Prüfungsbögen verwendeten Fragen veröffentlicht sind, ist auch eine gezielte individuelle Vorbereitung auf den Einbürgerungstest möglich, zu der je nach der persönlichen Lernsituation auch die Teilnahme an einem Einbürgerungskurs gehören kann, bei dem das für den Test erforderliche Überblickswissen von pädagogisch geschulten Lehrkräften vermittelt wird.

Die Bundesregierung sieht sich zudem durch die positiven Ergebnisse des Pilotverfahrens, in das auch 4.600 Migranten aus Orientierungskursen im Rahmen der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einbezogen waren, in der Auf-

fassung bestätigt, dass Einbürgerungsbewerber, die sich auf den Test vorbereiten, auch mit den von den Fragestellern der Kleinen Anfrage im Fragenblock A problematisierten Testfragen keine Probleme haben werden.

Zum Fragenblock B. Unfaire Fragetechnik:

Die Bundesregierung hält die von den Fragestellern unter B. I. („Irreführende Fragen“) kritisierten Testfragen für zielführend. Sie weist in diesem Zusammenhang nur darauf hin, dass die Beantwortung dieser Testfragen nicht nur ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraussetzt, sondern auch ein gewisses Minimum an Überblickswissen zur deutschen Rechtsordnung und Gesellschaft erfordert, das nicht allein aus der Lektüre der veröffentlichten Testfragen resultieren kann. Denn die künftigen Staatsbürger sollen nicht nur um ihre Rechte und Pflichten wissen, sondern sie auch selbstbewusst wahrnehmen können.

Da aus dem Herkunftsland mitgebrachtes Vorwissen in der Regel dafür noch nicht ausreichen dürfte, gibt es ein breites Angebot an Integrationskursen, speziellen Einbürgerungskursen sowie einschlägigem Begleitmaterial, das auch eine gezielte individuelle Vorbereitung ermöglicht. Einbürgerungsbewerber, die als Zuwanderer zunächst einen Integrationskurs besucht haben und dann meist noch weitere sechs Jahre in Deutschland leben und zunehmend mit den hiesigen Verhältnissen vertraut werden, bevor sie ihre Einbürgerung beantragen können, werden in der Regel keine Schwierigkeiten mit dem Einbürgerungstest haben.

Die Bundesregierung weist den Vorwurf zurück, dass die Fragen „juristische Spitzfindigkeiten“ beinhalteten oder „Spezialwissen“ erforderten. So wissen Einbürgerungsbewerber, die zuvor mit der Testsystematik vertraut gemacht worden sind und sich auf den Test vorbereitet haben, dass z. B. in Frage 19 nach dem „Grundrecht der Freizügigkeit“ gefragt wird. Sie kennen seinen wesentlichen Inhalt und kreuzen deshalb die richtige Antwortalternative „Man darf sich seinen Wohnort selbst aussuchen“ an, ohne weitergehende juristische Erwägungen anzustellen, in welchen Fällen die freie Wahl des Wohnsitzes für wen eingeschränkt werden kann oder ist.

Auch die Mutmaßung der Fragesteller bei B. II. („Zu enge Antwortalternativen“) der Kleinen Anfrage, die vorgegebenen Antwortalternativen lägen zu eng beieinander, teilt die Bundesregierung nicht. Die Pilotphase hat bereits gezeigt, dass selbst Probanden, die sich nicht gezielt vorbereiteten konnten, insoweit keine Schwierigkeiten hatten.

Zum Fragenblock C. Integrationspolitisch irrelevante Fragen:

Zu den von den Fragestellern unter den Unterkategorien C. I. („Zu schwere Fragen“), C. II. („Für eine Einbürgerung entbehrliches historisches Detailwissen“) und C. III. („Für eine Einbürgerung entbehrliches staats- und verwaltungsrechtliches Detailwissen“) kritisierten Testfragen weist die Bundesregierung darauf hin, dass diese das abbilden, was nach den curricularen Vorgaben der Integrationskursverordnung zu den Themenfeldern „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“ gehört, die der Gesetzgeber selbst in § 10 Abs. 7 StAG („auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 AufenthG“) als integrationsrelevant eingestuft hat.

Schlussbemerkung:

Die Bundesregierung beabsichtigt eine wissenschaftlich begleitete Evaluierung durchzuführen, wenn nach ein bis zwei Jahren belastbare Erkenntnisse zum bundeseinheitlichen Einbürgerungstest auch hinsichtlich seiner integrationspolitischen Wirkungen vorliegen. Soweit sich dann Optimierungsbedarf zeigen sollte, kann darüber entschieden werden, ob einzelne Testfragen ergänzt, abgeändert oder durch neue ersetzt werden müssen. Aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Pilotphase und im Hinblick auf die Validität des gesamten Tests im Einbürgerungsverfahren sieht die Bundesregierung keinen Anlass, kurzfristig Änderungen am Gesamtfragenkatalog vorzunehmen.